

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/19/2017/B

In dem Schiedsverfahren

- Beschwerdeführer -

gegen

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 18.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer hält die Mitgliedschaft des Beschwerdegegners, der als Vorsitzender der Landesschiedskommission zugleich Mitarbeiter in der Fraktion DIE LINKE [...] im Landtag ist, für unvereinbar mit der Bundessatzung bzw. Landessatzung. Der Beschwerdegegner sei aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit der Fraktion als Mitglied der Schiedskommission befangen. Der zunächst an die Bundesschiedskommission gerichtete Antrag wurde zuständigkeitshalber an die Landesschiedskommission verwiesen. Die Landesschiedskommission gab dem Antrag nicht nach. Sie begründete ihre Ablehnung mit dem Wortlaut der Landessatzung und des Parteiengesetzes, der keine Unvereinbarkeit von Fraktionsmitarbeitern vorsehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die der Bundesschiedskommission vorliegende Handakte der Landesschiedskommission Bezug genommen.

11.

Unabhängig von der Frage, ob hier überhaupt ein Beschluss der Landesschiedskommission vorliegt, der einer Beschwerde zugänglich wäre, ist die Beschwerde in jedem Fall in der Sache unbegründet.

Die Bundesschiedskommission hat bereits in ihrer Entscheidung vom 16.04.2016 (BSchK/57/2015, S. 5) dargelegt, dass ein Angestelltenverhältnis eines Mitglieds einer Schiedskommission bei einer Landtagsfraktion satzungsgemäß und kein Hindernis für die Besetzung der Landesschiedskommission ist. Die Bundesschiedskommission sieht keinen Grund, von ihrer damaligen Entscheidung abzurücken.

Da der Beschwerdeführer bereits im damaligen Verfahren Beschwerdeführer war, sieht die Bundesschiedskommission von der erneuten Wiedergabe der Entscheidungsgründe ab. Sie weist den Beschwerdeführer jedoch ergänzend auf Folgendes hin:

Fraktion sind selbstständige und unabhängige Gliederungen des Parlaments, die mit eigenen Rechten an der parlamentarischen Willensbildung mitwirken. Parteien wirken an der Bildung der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit. Obwohl Fraktionen durchaus als parlamentarische Repräsentanten der Parteien angesehen werden können, sind ihre Aufgaben und Zuständigkeiten strikt von denen einer Partei zu trennen. Dies kommt insbesondere in der staatlichen Fraktionsfinanzierung zum Ausdruck. Fraktionsmittel dürfen gern. § 25 Abs. 2 Nr. 1 PartG nicht zu Parteizwecken eingesetzt werden. Insofern greifen die vom Beschwerdeführer vermuteten Inkompatibilitätsregelungen (§ 14 Abs. 2 PartG, § 38 Abs. 3 Landessatzung [...], § 37 Abs. 2 Bundessatzung) nicht. Dies gilt insbesondere für den Tatbestand „in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen“. Diese Vorschrift dient der sachlichen Unabhängigkeit der Mitglieder von Schiedskommissionen gegenüber der Partei. Die Fraktion ist hier nicht

Adressat und kann es aus vorgenannten verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht sein.

Nach alledem konnte die Beschwerde in der Sache keinen Erfolg haben.